

Beitragssordnung

Beitragssordnung des vhw für Einzelmitglieder

Gemäß § 3 (2) der Satzung des vhw können einzelne Personen als zentrale Einzelmitglieder im Bundesverband aufgenommen werden, sofern für diese Personen kein zugehöriger Landes- oder sonstiger Mitgliedsverband besteht. Studentische Beschäftigte zahlen jährlich 25,00 €, Ruheständlerinnen und Ruheständler sowie Mitglieder in Elternzeit 52,50 €. Der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister sind Ruhestandseintritt oder Zeiten in Elternzeit mitzuteilen. Für alle anderen Einzelmitglieder beträgt der Jahresbeitrag gruppenunabhängig 105,00 €.

Beitragssordnung für Mitglieder der Landesverbände des vhw

Die Landesverbände des vhw entscheiden in eigener Zuständigkeit über die Höhe ihrer Mitgliedsbeiträge.

Beiträge für Fördermitglieder

Über die Höhe der Beiträge von Fördermitgliedern entscheidet der Bundesvorstand des vhw.

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung wurde am 25. Oktober 2025 durch Beschluss des Bundesvorstands zuletzt geändert. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.